

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der Königsburgen Oberhausen GbR**

§1 Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen der Königsburgen Oberhausen GbR (nachfolgend Vermieter) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden.

§2 Vertragsbindung

Alle Aufträge sind für den Vermieter erst dann verbindlich, wenn dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde. Der Mieter kann auch dann nicht vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mietzweck aus Gründen, die nicht in die Verantwortlichkeit des Vermieters fallen, entfällt.

§3 Preise und Konditionen

1. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten und auf der Auftragsbestätigung vermerkten Preise und Konditionen. Bis acht Wochen vor dem vereinbarten Abholungs-/Lieferdatum ist eine Stornierung gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50€ möglich.

2. Im Falle einer Stornierung durch den Mieter weniger als acht Wochen vor dem vereinbarten Abholungs-/Lieferdatum, fallen folgende Stornierungsgebühren an:

- a) Bis vier Wochen vor dem vereinbarten Abholungs-/Lieferdatum:
50% des Mietpreises (zuzüglich Mehrwertsteuer)
- b) Ab zwei Wochen vor dem vereinbarten Abholungs-/Lieferdatum:
70% des Mietpreises (zuzüglich Mehrwertsteuer)
- c) Bis einen Tag vor dem vereinbarten Abholungs-/Lieferdatum:
80% des Mietpreises (zuzüglich Mehrwertsteuer).

3. Sollte der Mietgegenstand vom Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden, fallen für jeden zusätzlichen Tag Kosten in Höhe der doppelten Tagesmiete an.

Darüber hinaus werden die Kosten für eventuelle Ansprüche Dritter gegen den Vermieter, die in Folge des nicht pünktlich zurückgegebenen Mietgegenstandes angefallen sind, in Rechnung gestellt.

§4 Mietbedingungen

1. Der Mietgegenstand ist vom Mieter beim Empfang auf Unversehrtheit zu überprüfen und durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Offensichtliche Mängel oder Beschädigungen sind vom Auftraggeber sofort bei Abholung anzuzeigen.

„Verdeckte“ Mängel sind dem Vermieter spätestens beim Aufbau der Aktion telefonisch zu melden.

Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

2. Die Mietgegenstände sind vom Mieter pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Die Gebrauchsanweisung und die Regeln zu jedem Gerät sind zu beachten und einzuhalten. Bei unsachgemäßer Behandlung der Hüpfburgen und Eventmodule werden dem Mieter die Reinigungs- und Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

3. Alle aufblasbaren Attraktionen sind ausschließlich ohne Schuhe zu betreten. Auch das Essen und Trinken ist auf den Attraktionen nicht gestattet.

4. Bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte, hat der Mieter umgehend die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu stellen.

5. Ist eine Lieferung/Aufbau vereinbart worden, so hat der Auftragsgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsort mit dem PKW + Anhänger zu erreichen ist. Außerdem muss ein Stromanschluss in maximal 40m Entfernung vorhanden sein.

6. Der Mieter ist bei der Abholung der Attraktion in den Aufbau, die Benutzung sowie spezielle Eigenschaften und mögliche Gefahren einzuweisen.

7. Sollte es zu Verschmutzungen und/oder Beschädigungen während der Mietzeit gekommen sein, so ist dies bei Rückgabe/Abholung des Gerätes dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Ist das Gerät bei Abholung durch den Vermieter bereits abgebaut bzw. das Gerät bei Selbstabholung nach der Benutzung durch den Mieter abgebaut worden und ist daher eine Kontrolle seitens des Vermieters nicht möglich, hat der Vermieter bis zur nächsten Veranstaltung oder aber maximal 14 Tage nach Rückgabe Zeit, eventuelle Beschädigungen und Verschmutzungen festzustellen und diese dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

8. Bei Beschädigungen oder Verlust von Zubehör und/oder der gesamten Attraktion wird der Wiederbeschaffungspreis erhoben.

§5 Haftung

1. Die Benutzung der Hüpfburgen und Aktionsgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung und Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

2. Während der Mietzeit haftet der Auftragsgeber für alle Beschädigungen, sowie für Verlust und Fehlmengen.

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen und behördlichen Auflagen zu beachten und notwendige Genehmigungen einzuholen.

Insoweit stellt er den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf eventuelle GEMA- Gebühren, die bei der Anmeldung und Miete von Beschallungsanlagen entstehen.

Dies gilt auch, wenn die Bedienung durch das Personal des Vermieters erfolgt.

§6 Betriebsgefahr

Der Vermieter weist den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass dieser selbst für die Sicherheit zu sorgen hat und alle Geräte durch mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson betreut werden müssen.

Dies gilt insbesondere für elektrische Geräte, sowie für aufblasbare Attraktionen, die bei Regen und/oder starker Feuchtigkeit nicht betrieben werden dürfen.

§7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Oberhausen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.